

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 334.

Dresden, am 21. December.

1837.

Zweihundert und funfzehnte öffentliche Sitzung
der II. Kammer, am 29. November 1837.

(Morgensitzung.)

(Beschluß.)

Berathung über die Differenzpunkte bei dem Gesetzentwurfe, einige
Abänderungen des Verfahrens in Untersuchungssachen betr. —

(Schluß der Rede des Abg. D. v. Mayer:) Es ist wahr, daß da, wo Schwurgerichte mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens bestehen, auf den Indizienbeweis ohne Geständniß die Todesstrafe erkannt werden kann, aber es ist das auch eine der gefährlichsten Konsequenzen dieses Instituts, die mich immer schauern gemacht hat, wenn ich über dasselbe nachgedacht habe. Allein dort sind wenigstens Garantien gegeben, welche es möglich machen, daß der Unschuldige trotz des vollständigsten Indizienbeweises für unschuldig erkannt werden kann. Diese Garantien werden aber bei uns nicht gegeben, da man die Oeffentlichkeit und Schwurgerichte bei uns versagt, und gleichwohl soll die gefährlichste Konsequenz dieses Systems bei uns eingeführt werden? Meine Herren, nur Eins von Beiden! Entschiede man sich für die Schwurgerichte mit Oeffentlichkeit, so muß die Konsequenz auch mit aufgenommen werden; aber sollen sie nicht eingeführt werden, so verwerfen Sie auch die gefährliche Konsequenz derselben und lassen sich nicht durch eine Theorie blenden, welche jede Gesetzgebung, und wenn sie die neueste und schärffsinnigste wäre, noch nicht aufzunehmen gewagt hat! — Dieselbe Frage beschäftigt die besten Criminalisten, aber alle sagen, daß sie nur in Verbindung mit Schwurgerichten gelöst werden könne, und daß es außerdem höchst bedenklich bleibe. Wenn nun aber dem so ist, so kann ich nicht glauben, daß wir in Sachsen mit Einführung eines so bedenklichen Grundsatzes den Anfang machen wollen. Nur in dem Entwurfe des Preussischen Criminalgesetzbuchs ist derselbe Grundsatz aufgestellt worden, aber noch nicht zur Ausführung gekommen. Es ist ein sehr schlimmer Ersatz, meine Herren, der uns hier geboten wird gegen die Abschaffung der außerordentlichen Strafen. Wenn diese und die Detention bis auf Geständniß abgeschafft werden, und dagegen die Möglichkeit, auf bloße Indizien die Todesstrafe zu erkennen, zur Einführung kommen soll, so will ich lieber die alte Gesetzgebung, denn da ist doch wenigstens Sicherheit dem Volke gegeben, und es ist dafür geschützt, daß nicht auf die künstliche Konstruktion eines trüglichen Indizienbeweises und auf die Zusammenstellung von Momenten, welche über das Verbrechen und über den muthmaßlichen Thäter aus dritter oder vierter Hand in den Akten nie-

dergeschrieben vorliegen, ohne Geständniß auf den Tod erkannt wird. Man darf die Konsequenz doch nicht zu weit treiben! Möge man die Sache beleuchten, wie man will, so kann man zwar zugeben, daß in einem direkten Beweise durch Augenzeugen zuweisen auch nicht viel mehr Gewißheit der Wahrheit liegen könne, als in einem Indizienbeweise; aber eben weil sie selbst dort nicht einmal zuverlässig vorliegt, soll man deshalb noch eine zweite Möglichkeit der Todesstrafe sanktioniren, wo ganz gewiß keine Untrüglichkeit zu finden ist? — Man möge doch ja das Alte nicht eher wegwerfen, ehe man nicht wenigstens die Grundsätze über den Indizienbeweis festgestellt hat, und bevor nicht eine vollständige Gesetzgebung über den Criminalprozeß vorliegt. Bevor nicht bei dem Criminalverfahren andere Formen aufgestellt sind, muß es höchst bedenklich bleiben, einem Grundsatz Folge zu geben, der eine Konsequenz einer fremden Gesetzgebung und ein fremdes Element in der unsrigen ist. Die vereinigte Deputation hatte sich vollständig, mit Ausnahme, wenn ich nicht irre, eines einzigen Mitgliedes zu der Meinung bekannt, welche die Kammer vor wenigen Tagen hier mit einer großen Majorität ausgesprochen hat. Wie es gekommen ist, daß in der I. Kammer die Minorität dennoch gesiegt hat, bleibt unerklärlich, wie das Resultat mancher anderer Kammerverhandlungen und mancher Weltereignisse. Allein ich gebe zu bedenken, daß nur eine einzige Stimme die Majorität in der I. Kammer ausmacht, und wenn es sich um den Schutz des Lebens handelt, dann sollte ich glauben, würde man sicherer gehen, wenn man hier der Minorität beitrifft, welche nur eine einzige Stimme weniger hat, als die Majorität. Allein, meine Herren, es ist nicht bloß von Mord und von Brandstiftung hier die Rede, es gilt auch noch andere Verbrechen, welche mit der Todesstrafe bedroht sind, z. B. der Hochverrath. Ohne Schwurgerichte soll sonach auf bloßen Indizienbeweis ohne Geständniß Jemand als Hochverräther mit dem Tode bestraft werden können! Wohin das nun bei andern Verhältnissen, die uns jetzt nicht einmal denkbar sind, führen könne, gebe ich zur weitem Erwägung anheim. Wenn über den vorliegenden Grundsatz abgestimmt wird, so halte ich es für Gewissenssache, dabei mit großer Bedenklichkeit zu Werke zu gehen, denn ich will lieber, daß Zehn, welche den Tod verdient haben, zeitlebens mit dem Zuchthause bestraft werden, als daß ein Unschuldiger dem Henker zum Opfer falle!

Abg. Sachse: Wohl handelt es sich hier um die Sicherheit von anderthalb Millionen Einwohner, wie der Abg. D. v. Mayer sagte. Jedoch ich stelle die Sache auf einen andern Gesichtspunct und halte dafür, daß anderthalb Millionen Menschenleben mehr gesichert werden, wenn das angenommen wird,